

**Satzung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren an der
Hochschule Konstanz
(Bibliotheksgebührensatzung)
in der Fassung vom 12. Dezember 2006
zuletzt geändert am 8. November 2011**

Auf Grund von § 28 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in Verbindung mit § 2 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 56) hat der Senat der Hochschule Konstanz am 12. Dezember 2006 folgende Satzung (Bibliotheksgebührensatzung) beschlossen, die am 8. November 2011 im Senat zuletzt geändert wurde.

Der Präsident der Hochschule Konstanz hat der Satzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 8. November 2011 zugestimmt.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Angehörigen der Hochschule Konstanz.
- (2) Sie gelten für die externen Benutzer/innen/innen soweit für diese nicht spezielle Regelungen getroffen werden.

§ 2 Mahn- und Überschreitungsgebühren

- (1) Werden ausgeliehene Druckschriften oder andere Informationsträger (Bibliotheksgut) nicht fristgerecht zurückgegeben und wird die Rückgabe schriftlich oder elektronisch angemahnt (1. Mahnung), werden für jede ausgeliehene Einheit EUR 1,50, für die zweite Mahnung EUR 5,00, für jede weitere Mahnung EUR 10,00 erhoben. Die Gebühr entsteht mit dem Eintrag in das Benutzerkonto. Ausgeliehene Einheit ist jedes als solches ausgeliehene Stück. Werden nach der zweiten Mahnung Botengänge erforderlich, werden für jeden Botengang EUR 20,00 erhoben.
- (2) Wird Bibliotheksgut nur kurzfristig oder über einen Zeitraum, in dem die Bibliothek nicht geöffnet hat, ausgeliehen, ist bei nicht fristgerechter Rückgabe eine Gebühr von EUR 3,00 und für jeden weiteren angefangenen Öffnungstag von EUR 3,00 je ausgeliehener Einheit zu entrichten.

§ 3 Fernleihe

- (1) Für die Vermittlung von Bibliotheksgut im Deutschen Leihverkehr der Bibliotheken (Fernleihe) nach der Leihverkehrsordnung wird für jede aufgegebenen Bestellung eine Gebühr von EUR 1,50 erhoben.
- (2) Für Eilbestellungen wird eine Gebühr von EUR 2,60 erhoben.

- (3) Werden nach der Leihverkehrsordnung nur Kopien abgegeben, sind bis zu zwanzig Kopien gebührenfrei; für jede weitere Kopie werden EUR 0,10 erhoben.
- (4) Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind vom/von der Besteller/in zu tragen. Bei Vermittlung von Bibliotheksgut im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu ersetzen.

§ 4 Auslagenersatz

- (1) Für den Versand von Mitteilungen an Benutzer/innen, zum Beispiel Vormerkbenachrichtigungen, wird je Sendung eine Gebühr von EUR 1,00 erhoben. Die Gebühr entfällt, wenn diese Mitteilungen per E-Mail versandt werden.
- (2) Von Benutzer/innen sind Auslagen für Wertversicherungen, Postgebühren und ähnliche Sonderleistungen zu erstatten.
- (3) Die aufgrund der jeweils gültigen Verträge zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für den Direktversand von Kopien durch öffentliche Bibliotheken (Gesamtvertrag „Kopienversanddienst“) anfallenden Gebühren sind als Auslagenersatz zu erheben. Die Vergütungen für den Kopierendirektversand werden von den Bibliotheken direkt an die Verwertungsgesellschaft Wort abgeführt.

§ 5 Schriftliche Auskünfte

- (1) Soweit schriftliche Auskünfte gegeben werden, werden sie nach Aufwand abgerechnet. Die Anfragenden werden zuvor über die zu erwartende Höhe informiert.

§ 6 Schlüsselpfand

- (1) Schlüssel für Arbeitskabinen, Schränke und sonstige Behältnisse werden gegen ein Pfand von EUR 1,00 zur Verfügung gestellt. Wenn der Schlüssel nach Ablauf der eingeräumten Nutzungsdauer nicht zurückgegeben wird, verfällt das Schlüsselpfand. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt unberührt.
- (2) Werden Arbeitskabinen, Schränke und sonstige Behältnisse nicht ordnungsgemäß benutzt, wird neben Schadenersatz eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20,00 erhoben.

§ 7 Sonstige Dienstleistungen

- (1) Für sonstige, hier nicht näher bezeichnete Dienstleistungen werden grundsätzlich EUR 10,00 für jede angefangene Viertelstunde Arbeitseinsatz erhoben.

§ 8 Ersatzbeschaffung

- (1) Muss Bibliotheksgut neu beschafft werden, weil die/der Benutzer/in es nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben hat oder es verloren hat, so hat die/der Benutzer/in die

Kosten für die Ersatzbeschaffung als besondere Auslagen zu erstatten. Darüber hinaus wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20,00 je Einheit erhoben. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.

- (2) Wurde Bibliotheksgut von der/dem Benutzer/in beschädigt, so hat sie/er die Reparaturkosten zu ersetzen. Darüber hinaus wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20,00 je Einheit erhoben. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.
- (3) Wertersatz und Bearbeitungsgebühr werden auch dann erhoben, wenn Bibliotheksgut nicht mehr beschafft werden kann.
- (4) Der Gebührenanspruch und der geleistete Wertersatz werden durch eine spätere Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht berührt.

§ 9 Benutzungsausweis

- (1) Für Mitglieder der Hochschule Konstanz dient die multifunktionale Chipkarte der Hochschule (=ZACK-Karte) gleichzeitig als Benutzungsausweis der Bibliothek.
- (2) Personen, die nicht der Hochschule Konstanz angehören, erhalten gegen Vorlage eines Personalausweises oder eines Reisepasses mit Meldebescheinigung eine ZACK-Karte als Benutzungsausweis für externe Leser/innen. Die einmalige Gebühr dafür beträgt EUR 10,00.

Von dieser Gebühr ausgenommen sind:

1. alle in Ausbildung befindlichen Personen wie Schüler/innen und Studierende anderer Hochschulen,
 2. Empfänger/innen von Arbeitslosengeld I und II oder vergleichbaren Leistungen,
 3. Personen, die in einem besonderen Näheverhältnis zur Hochschule stehen oder bei denen die Hochschule zur Gebührenbefreiung verpflichtet ist (z.B. Mitglieder der Internationalen Bodenseehochschule).
- (3) Für Ersatzausweise wird eine Gebühr von EUR 10,00 erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Gebührensatzung gilt für Gebühren und Auslagen die nach ihrem In-Kraft-Treten erhoben werden. Zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Gebührenrechtsverhältnisse werden nach den bislang geltenden Rechtsvorschriften behandelt.

Konstanz, 8. November 2011

Der Präsident
Dr. Kai Handel

Bekanntmachung durch Anschlag:
Beendigung des Anschlags: